

Zusagen aus dem Biodiversitätsstärkungsgesetz umsetzen!

Im Juli 2020 hat der Landtag das Biodiversitätsstärkungsgesetz verabschiedet. Hintergrund war das Volksbegehren „Rettet die Bienen“, das zu einer intensiven Diskussion über den Natur- und Artenschutz im Land geführt hat. Für den NABU Baden-Württemberg war und ist das neue Gesetz ein wichtiger Meilenstein. Werden seine Ziele konsequent umgesetzt, kann es für den Erhalt der Artenvielfalt in Baden-Württemberg einen echten Unterschied machen. Einiges wurde in den letzten zwei Jahren bereits auf den Weg gebracht. Erste Erfolge gibt es bei der Reduktion von Pestiziden, beim Ausbau der ökologischen Landwirtschaft, den landwirtschaftlichen Förderprogrammen und beim Biotopverbund. Auch hat der Landtag für die ersten beiden Jahre finanzielle und personelle Ressourcen für die Umsetzung bereitgestellt. Dies ist besonders wichtig, da das Gesetz mit dem Anspruch und Versprechen eingeführt wurde, vor allem über Förderung und Beratung und weniger über Ordnungsrecht seine Ziele zu erreichen.

Heute – im Jahr 2022 und damit zwei Jahre danach – scheint der Umsetzungsprozess ins Stocken zu geraten und die eine oder andere Schwäche des Gesetzes wird sichtbar:

- Der neu eingeführte Paragraph § 33a im Naturschutzgesetz zum besseren Schutz von Streuobstwiesen vor neuen Baugebieten hat sich als nahezu wirkungslos herausgestellt.
- Das Verbot von Schottergärten wird von den meisten Kommunen und Baurechtsämtern nicht durchgesetzt oder schlicht missachtet.
- Bei der Schaffung von Refugialflächen auf zehn Prozent der landwirtschaftlichen Fläche fehlt nach zwei Jahren intensiver Diskussion immer noch die notwendige Verwaltungsvorschrift. Somit bleibt unklar, was Refugialflächen überhaupt sind und wie sie umgesetzt werden sollen.
- Die Einführung eines transparenten und für alle einsehbaren Kompensationsverzeichnisses der Eingriffsregelung liegt noch in weiter Ferne.

Die Landesvertreterversammlung des NABU Baden-Württemberg fordert die Landesregierung daher dazu auf:

- Die **Finanzierung für die Umsetzung des Naturschutzes**, inklusive des Biodiversitätsstärkungsgesetzes, auch für die Zukunft sicherzustellen. Hierfür ist ein Anwachsen des Naturschutzhaushaltes im Umweltministerium auf mindestens 120 Millionen Euro für 2024 notwendig. Darüber hinaus ist es erforderlich, in den Bereichen der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Verkehr, Wissenschaft und Bildung sowie im für Liegenschaften zuständigen Finanzministerium die entsprechenden Ressourcen bereitzuhalten.
- Beim **Schutz von Streuobstwiesen** nachzubessern, um sicherstellen, dass die Erteilung von Genehmigungen zur Rodung von Streuobstwiesen nicht die Regel bleibt, sondern zur absoluten Ausnahme wird.
- Maßnahmen zu ergreifen, die die Baurechtsämter dazu veranlassen, das **Verbot zur Anlage von Schottergärten** und den notwendigen Rückbau bestehender Schottergärten durchzusetzen.
- Die **Verwaltungsvorschrift zur Definition von Refugialflächen** zügig zu verabschieden und dabei sicherzustellen, dass nur besonders wirksame Maßnahmen wie mehrjährige Blühbrachen als Refugialflächen anerkannt werden.
- Das gesetzlich zugesagte **Kompensationsverzeichnis** bis Herbst 2023 einzuführen und dafür entsprechendes Personal zur Verfügung zu stellen.

Kornwestheim, den 19.11.2022